

# RS Vwgh 2013/5/29 2011/22/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.2013

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

NAG 2005 §11 Abs3;

NAG 2005 §44 Abs3;

NAG 2005 §44b Abs1 Z1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2011/22/0168 2011/22/0171 2011/22/0170  
2011/22/0169

## Rechtssatz

Relevant - für die Prüfung ob ein maßgeblich geänderter Sachverhalt hervor gekommen ist - ist nicht der Zeitpunkt der Erledigung einer beim Verwaltungsgerichtshof erhobenen Beschwerde, sondern jener des letztinstanzlichen aufenthaltsbeendenden Bescheides. Ob bis zur erstinstanzlichen Zurückweisung eine maßgebliche Sachverhaltsänderung eingetreten ist, ist somit hinsichtlich des Zeitraumes seit dem Eintritt der Rechtskraft der letztinstanzlichen Ausweisungsentscheidung zu prüfen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011220167.X01

## Im RIS seit

19.06.2013

## Zuletzt aktualisiert am

18.07.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)